



Gemeinde Berghaupten

Anmeldung und Betreuungsvertrag

Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung“ im Schuljahr 2017/18 an Schultagen der Grundschule Berghaupten

Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind für das Schuljahr 2017/18 verbindlich für die Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung während den Schulzeiten in der Grundschule Berghaupten an.

Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Erziehungsberechtigter:	
Anschrift:	
e-Mail:	
Klasse im Schuljahr 2017/18, Klassenlehrer/-in:	
Tel. privat:	
Tel. geschäftlich:	
Tel. Notfall:	
Notfalladresse:	
Hausarzt (Name, Tel.-Nr.)	
Krankenkasse/Krankheiten/ Allergien/Medikamente:	

Bitte gewünschte Betreuungszeit ankreuzen: (Änderungen im lfd. Schuljahr bitte rechtzeitig mitteilen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 7.00 Uhr – Unterrichtsbeginn (30 €/Monat) | <input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr. |
| <input type="checkbox"/> Unterrichtsende – 14.00 Uhr (30 €/Monat) | <input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr. |
| <input type="checkbox"/> Unterrichtsende – 15.00 Uhr (40 €/Monat) | <input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr. |
| <input type="checkbox"/> Unterrichtsende – 16.00 Uhr (50 €/Monat)
(Flexible Nachmittagsbetreuung) | <input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr. |



Teilnahmebedingungen

1. Die Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung wird in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 16.00 Uhr in den Räumen der Verlässlichen Grundschule, Schulstraße 1a, in Berghaupten durchgeführt. Tel. 0151/ 15697062.
2. An Feiertagen und während der Schulferien/von der Schule festgelegte beweglichen Ferientage ist die Verlässliche Grundschule geschlossen.
3. Die Anmeldung zur Verlässlichen Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung kann jederzeit erfolgen. Die Teilnahmeverpflichtung erstreckt sich vom Monat der Anmeldung bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres (Stichtag: 1. Oktober – 31. Juli des Jahres). Die Kündigung muss 6 Wochen schriftlich vor Ende des Besuchs der Verlässlichen Grundschule vorliegen. Anmeldeberechtigt sind Schüler in der Regel bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse. Der Vertrag kann nur durch den Erziehungsberechtigten schriftlich gekündigt werden.
4. Die Betreuungsleistung wird nach dem Umfang der Betreuung bei jeweils 10 Monatszahlungen berechnet:

7.00 Uhr – Unterrichtsbeginn:	30 €/Monat
Unterrichtsende – 14.00 Uhr:	30 €/Monat
Unterrichtsende – 15.00 Uhr:	40 €/Monat
Unterrichtsende – 16.00 Uhr:	50 €/Monat

Die monatlichen Entgelte werden bis zum 15. eines jeden Monats vom genannten Konto abgebucht. Für den Monat September wird kein Entgelt erhoben. Bei Bankretouren in Fremdverantwortung werden die anfallenden Bankkosten in Rechnung gestellt.

5. Änderungen zu Anschrift, Telefon-Nr., Hausarzt u.a. sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung und den Betreuungskräften mitzuteilen.
6. Sondervereinbarungen sind im Vertrag zu bestätigen. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, medizinische Besonderheiten zu melden.
7. Erfüllungsort ist Berghaupten.
8. Im Interesse der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Kernzeit und Eltern ist Ihr Einverständnis notwendig um gegebenenfalls fachliche Informationen und Auskünfte auszutauschen. Das Einverständnis der Eltern wird mit den Unterschriften bei der Anmeldung vorausgesetzt. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform. Besondere Absprachen werden von den Betreuerinnen nur von den Eltern akzeptiert.



Gemeinde Berghaupten

9. Für Kinder, die im Besitz der Schülerzusatzversicherung sind, besteht über den Badischen Gemeinde-Versicherungsverband Unfall- als auch Haftpflichtversicherungsschutz. Diese Versicherung kann zum Schuljahresbeginn über das Schulsekretariat abgeschlossen werden (Schuljahresprämie: 1 €). Alle Unfälle, die auf dem Hin- und Rückweg vom Betreuungsort eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Abbuchungsermächtigung/SEPA-Basislastschrift:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Gemeindekasse Berghaupten von meinem/unseren Konto

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

SWIFT-BIC: _____

die monatlichen Entgelte für die Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule jeweils bis spätestens zum 15. eines Monats abzubuchen. Diese Abbuchungsermächtigung gilt auch für zukünftige Schuljahre bis auf Widerruf. Der Kontoinhaber hat zu dem Abbuchungstermin für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Für eventuell anfallende Rücklastschrift-gebühren haftet der Kontoinhaber. Die Gläubiger ID der Gemeinde Berghaupten lautet: DE11Bgh00000011411

(Unterschrift)

(Die Abbuchungsermächtigung gilt auch für zukünftige Schuljahre bis auf Widerruf.)

Berghaupten, den

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ich/Wir bitten um Übersendung einer Kopie des Betreuungsvertrages!

Bitte ausgefüllt und unterzeichnet zurück über die Betreuungskräfte, Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung an die Gemeinde Berghaupten, z. Hd. Frau Lienhard, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Aufnahme geprüft und bestätigt:

.....
Gemeinde Berghaupten
(Schäfer), Bürgermeister



Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule/ Flexible Nachmittagsbetreuung in Berghaupten

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule/ Flexible Nachmittagsbetreuung für Schulkinder bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse.

§ 2 Zweck der Einrichtung

Die Aufgabe der Grundschulbetreuung ist es, Kinder in Obhut zu nehmen und sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern.

§ 3 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme der Schulkinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme der Schulkinder im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung richtet sich nach der Dringlichkeit, im Übrigen nach dem Antragseingang.
- (3) Bei der Anmeldung müssen alle erforderlichen Gesundheitsnachweise, die auch für die Schulteilnahme erforderlich sind, eingehalten und auf Nachfrage vorgelegt werden. Ausnahmen sind schriftlich mitzuteilen.
- (4) Führt die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes, insbesondere, wenn über das Verhalten des Kindes eine ständige Gefahr für sich und andere Kinder ausgeht, kann das Kind auch gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der/die Sorgeberechtigte/n kann/können den Betreuungsvertrag grundsätzlich wie in der Anmeldung formuliert kündigen. Ausnahmen:
 - a) Wegzug des/der Sorgeberechtigten
 - b) Unbilliger Härte
- (2) Der Träger kann aus folgenden Gründen den Betreuungsvertrag kündigen:
 - a) bei einem wiederholtem Fehlen ohne hinreichenden Grund;
 - b) bei unentschuldigtem Fernbleiben in zwei zusammenhängenden Wochen und mehr;
 - c) wenn eine besondere Betreuung des Schulkindes erforderlich ist/wird, die die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen;
 - d) bei Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten.



§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind an den Unterrichtsbeginn bzw. -ende der Grundschule gebunden. Regelmäßiger Beginn 7.00 – 8.30 Uhr, 12.00 – 16.00 Uhr. Es wird erwartet, dass die Schulkinder regelmäßig und pünktlich die Betreuungseinrichtung besuchen und während der Öffnungszeiten anwesend sind.
- (2) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Einrichtung kann in Ausnahmefällen (z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Erkrankungen oder Fortbildung des Personals) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Körperhygiene

Kinder mit Ungezieferbefall können solange vom Besuch ausgeschlossen werden, bis eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt. Läusebefall ist meldepflichtig und muss uns angezeigt werden.

§ 7 Haftung und Aufsicht

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt der Träger grundsätzlich keine Haftung. Dies trifft nicht zu bei Schäden, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung entstehen und auf schuldhaftes Verhalten (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zurückzuführen sind. Es wird empfohlen, die Bekleidung und Gebrauchsgegenstände vorsorglich mit Namensschildern zu versehen. Mobile Telefone und Nintendos sind während der Betreuungszeit bei den Betreuerinnen zu hinterlegen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit Ablauf der Betreuungszeiten und Übergabe der Kinder durch die Betreuungskräfte an die Erziehungsberechtigten. Sofern die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben, dass das Kind allein die Betreuung verlassen darf, endet Verantwortungsbereich und Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Einrichtung. Eine vorzeitige Beendigung der Betreuung entgegen den vereinbarten Betreuungszeiten ist nur mit schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten/Eltern möglich. Auf dem Weg zum Ort der Betreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind den Hin- oder Rückweg in Begleitung Dritter oder ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten antreten, ist hierfür den Betreuungskräften eine schriftliche Erklärung abzugeben. Sollte ein Kind aufgrund eigener Veranlassung den Betreuungsort verlassen, endet ebenfalls die Aufsichtspflicht. Wir/ich stimme/n hiermit zu, dass unser/mein Kind ohne Beaufsichtigung der Betreuungskraft sich während der Betreuung im Schulhof der Grundschule aufhalten darf.

§ 8 Verhalten bei Krankheit

- (1) Schulkinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.



Gemeinde Berghaupten

- (2) Die Betreuung der Schulkinder schließt nicht die Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Dem Personal ist es untersagt, auf entsprechende Wünsche einzugehen.
- (3) Gemäß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist bei besonders ansteckenden Krankheiten beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- (4) Bei Erkrankung oder wenn ein Kind die Betreuung aus sonstigen Gründen (z.B. Schulausflug bzw. Besuch von AG's) nicht besuchen kann, ist das Betreuungspersonal sofort am 1. Tag des Fehlens zu benachrichtigen.

§ 9 Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote (§ 1) wird von den Sorgeberechtigten ein Entgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt ist für das gesamte Kernzeitbetreuungsjahr – jeweils in Monatsbeträgen ab Beginn und vollständig bis zum Ende – zu bezahlen. Es wird am 15. Tag des laufenden Monats vom angegebenen Konto abgebucht, unabhängig davon, wie oft das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.
- (2) Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung der Benutzer an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist auch während der Ferien- und Schließungszeiten sowie grundsätzlich bei längerem Fehlen eines Schulkindes in voller Höhe zu entrichten.

Stand: 27.09.2017

Träger der Einrichtung:

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten
Tel. 07803/9677-0
Fax 07803/9677-10
gemeinde@berghaupten.de